



Vollzugsstelle für Zivildienst
Rechtsdienst
Malerweg 6
3600 Thun
rechtsdienst@zivi.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2018

Stellungnahme zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) lehnt die vorgeschlagene Änderung des Zivildienstgesetzes entschieden ab und wird diese – sollten Bundesrat und Parlament daran festhalten – mit allen Mitteln bekämpfen.

Der Zivildienst ist seit seiner Einführung 1996 zu einer wichtigen Institution geworden, die weit über die Leistung eines Ersatzdienstes hinausweist. Der Zivildienst vermittelt wichtige Lebenserfahrungen, erfüllt wertvolle soziale, ökologische und kulturelle Aufgaben und stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Zudem trägt er neu auch zur Nachhaltigkeit des Sicherheitsverbundes Schweiz bei der Bewältigung grosser Notlagen bei, indem der Zivildienst übernimmt, wenn Armee und Zivilschutz überfordert sind.

Es ist ebenso unbegründet wie unannehmbar, die Zulassung zum Zivildienst mit grundrechts- und verfassungswidrigen Massnahmen zu erschweren und die Attraktivität des Zivildienstes mit einer Aufblähung der Bürokratie zu senken. Der Bundesrat hat selbst in drei Berichten festgestellt, dass die Bestände der Armee nicht gefährdet sind. Statt den Zivildienst schlecht zu machen, muss die Armee endlich ihre ungelösten Hausaufgaben anpacken, damit sie ihre Bestände im geforderten Mass langfristig alimentieren kann.

Die Armeebestände sind nicht gefährdet

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren in drei Berichten detailliert dargelegt, dass die Abgänge zum Zivildienst die Alimentierung der Armeebestände nicht gefährden.¹ Zum gleichen Schluss kam der Bericht der „Studiengruppe Dienstpflichtsystem“, den der Bundesrat am 6. Juli 2016 zur Kenntnis nahm.² Die Studiengruppe redete nicht wie der völlig verfehlt Vernehmlassungsbericht den Zivildienst schlecht. Vielmehr hob sie dessen wichtige Rolle gerade im Verbundsystem zur Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz hervor. So empfahl die Studiengruppe, Angehörige des Zivildienstes zum zertifizierten Pflegehelfer SRK auszubilden. Der Zivildienst wird so in Notlagen noch besser in die Lage versetzt, sicherheitsrelevante Aufgaben zu übernehmen, sobald die nur für Tage und Wochen einsatzfähige Armee und Zivilschutz eine nachhaltige Ablösung brauchen: bei Pandemien, zur Betreuung von Flüchtlingen, von Familienangehörigen oder für Aufräumarbeiten nach Natur- und zivilisatorisch bedingten Katastrophen.³ Dies alles geht auf den klaren Willen des Parlaments zurück. Es hat am 25. Sept. 2015 den Zielartikel des Zivildienstgesetzes um den wichtigen Absatz 2 ergänzt: „Er leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz.“⁴

Gestützt auf die wiederholten und umfassend dokumentierten Überprüfungen des 2009 eingeführten Zulassungssystems kamen auch die zuständigen parlamentarischen Kommissionen mehrfach zum Schluss: „Kein Handlungsbedarf im Zivildienst“ – so der einstimmige Entscheid der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates nach Kenntnisnahme des dritten Bundesratsberichts über die Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst.⁵ Das Parlament lehnte in der Folge alle Vorstösse, die das Zulassungssystem verschlechtern wollten, ab.

Umso schockierender ist die ebenso gewundene wie unbelegte Behauptung des Bundesrates im Vernehmlassungsbericht, er schliesse „mittelfristig (Zeitraum von fünf Jahren nach Umsetzung WEA) eine Gefährdung des Sollbestandes der WEA von 100 000 nicht aus, sollte die tatsächliche jährliche Alimentierungssituation von den vorgenannten Planwerten wesentlich abweichen“. Diese fragwürdige Behauptung wird ausgerechnet mit **steigenden** Zahlen der jährlich ausgebildeten Rekruten „belegt“, die im letzten verfügbaren Jahr 2016/2017 mit 18 195 über dem Planwert von 18 000 lagen und eine steigende Tendenz aufwiesen. Hinzu kommt, dass bekanntlich die Zugänge zum Zivildienst im Jahre 2018 bisher **um 8 Prozent tiefer** liegen als in der Vorjahresperiode. Auch das verschweigt der Vernehmlassungsbericht. Dass es um Ideologie und nicht um belegte Tatsachen geht, zeigt sich auch daran, dass das VBS darauf verzichtete, 2017 und 2018 die bisher alljährlich jeweils im August publizierte „Armeeauszählung“ zu erarbeiten.⁶ Eine seriöse Datengrundlage und nachvollziehbare Erörterung des öffentlichen Interesses an all diesen Massnahmen sieht anders aus.

¹ Bericht. [Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst](#). Analyse, Handlungsbedarf, Massnahmen. Vom Bundesrat am 23. Juni 2010 gutgeheissen

Zweiter Bericht. [Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst](#). Analyse, Handlungsbedarf, Massnahmen. Vom Bundesrat am 27. Juni 2012 gutgeheissen

Dritter Bericht. [Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst](#). Analyse, Handlungsbedarf, Massnahmen. Vom Bundesrat am 25. Juni 2014 gutgeheissen

² [Bericht der Studiengruppe Dienstpflichtsystem](#). Vom Bundesrat am 6. Juli 2016 zur Kenntnis genommen.

³ Verordnung über den [Bundesstab Bevölkerungsschutz](#) vom 2. März 2018 (Zivildienst neu Mitglied); Vollzugsstelle für den Zivildienst, Zivildienstesätze in Katastrophen und Notlagen, Rundschreiben an Bund, Kantone und Gemeinden sowie Interessierte, März 2018; Vollzugsstelle für den Zivildienst, Zivildienst im Asylwesen. Faktenblatt an die Kantone; Vollzugsstelle für den Zivildienst/Bundesamt für Bevölkerungsschutz: Zivilschutz und Zivildienst bei Notlagen im Asylwesen. Faktenblatt 25.08.2016.

⁴ Zivildienstgesetz, [Artikel 3a](#), Absatz 2, Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Juli 2016 ([AS 2016 1883](#); [BBI 2014 6741](#)).

⁵ Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates, [Medienmitteilung vom 15. August 2014](#).

⁶ VBS, Information, Mitteilung an die SP vom 3. September 2018: „Aufgrund der Weiterentwicklung der Armee wurde auf die Armeeauszählung verzichtet. Die Zahlen wären aufgrund der Armee reform im Moment nicht repräsentativ“.

Unbelegt ist auch die Anspielung im erläuternden Bericht, der Zivildienst gefährde „vor diesem Hintergrund“ und „mit Blick auf die demographische Entwicklung“ die Alimentierung der Armee. Welche Erkenntnis der „Blick auf die demographische Entwicklung“ preisgibt, wird mit keinem Wort erwähnt, geschweige erhärtete Zahlen vorgelegt. Die Anzahl der Geburten von männlichen Schweizer Babys, die voraussichtlich in 19 oder 20 Jahren stellungspflichtig werden, ist ziemlich stabil. Sie schwankt je nach Jahrgang zwischen 36 000 und 38 000 Geburten. Zudem hängt die Anzahl Stellungspflichtige wesentlich von der Einbürgerungsquote ab. Hier liegt ein riesiges Potenzial brach, leben doch in der Schweiz weit über 700 000 Personen ohne Schweizer Pass, welche im Grunde die Aufenthaltsfristen für eine Einbürgerung längst erfüllen würden.

Für die SP ist klar: Wer die Alimentierung der Armeebestände sicherstellen will, muss über die Armee reden und nicht über den Zivildienst

Ob die Armeebestände ausreichend alimentiert sind, hängt schematisch von vier Fragen ab:

1. Wie gross müssen die Armeebestände sein, damit der Auftrag erfüllt werden kann?
2. Wie viele Personen werden in die Armee hineingeführt?
3. Für welche Dauer bleiben die Angehörigen der Armee eingeteilt?
4. Wie viele treten aus der Armee aus und warum?

1. Wie gross müssen die Armeebestände sein, damit der Auftrag erfüllt werden kann?

Grotesk grosse Armee: Ex-Armeechef André Blattmann pflegte zu prahlen, die Schweiz habe in Europa die grösste Armee. Tatsächlich umfasste die Schweizer Armee laut der letzten verfügbaren [Armeeauszählung](#) am 1. März 2016 den gewaltigen Effektivbestand von 166 519, hinzu kamen weitere 12 075 Angehörige der Armee (AdA), die aus irgendwelchen Gründen nicht in eine Formation eingeteilt sind ([Art. 3 VOA](#)). Der Gesamtbestand betrug damit 178 594 AdA. Das ist im internationalen Vergleich gigantisch. Jeder Grosskonzern, der ein so schiefes Verhältnis zwischen eingesetzten Arbeitskräften, vorhandenen Investitionsmitteln (Technologie) und tatsächlichem Output (Einsatz) hätte, müsste innert Tagen Konkurs anmelden. Dies wird nun mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) teilweise korrigiert, aber ungenügend, was nicht dem Zivildienst angelastet werden kann. Wir sind mitten in der Übergangsphase.

„**There is no such thing as a free lunch**“ (Milton Freedman): Weil in einer Wehrpflichtarmee der Faktor Arbeit scheinbar gratis ist (den Erwerbsersatz bezahlt eine lohnprozent-finanzierte Sozialversicherung, die offiziell nicht den Armeeausgaben zugerechnet wird), pflegt die Armee mit ihren Null-Tarif-Beschäftigten einen äusserst verschwenderischen Umgang. Dies äussert sich im Militärdienst in Leerlauf, sinnlosem Herumsitzen, grenzenloser Langeweile und der quälenden Frage vieler, ob dies die Abwesenheit von Ausbildung, Beruf und Familie wert sei. Auch dafür ist der Zivildienst nicht verantwortlich.

Betriebskosten durch Effizienzsteigerung senken: Die gewaltige Masse an scheinbar kostenfrei rekrutierbaren Wehrpflichtigen senkt die Effizienz und die Effektivität der Armee. Der enorme Logistik-Aufwand führt zu überhöhten Betriebskosten. Unterkunft, Verpflegung, Transport, interne Gesundheitsversorgung usw. ufern im Verhältnis zum Output – dem tatsächlich sicherheitsrelevanten Einsatz – aus: Um einen Mann in den Einsatz zu schicken, braucht es drei oder mehr Mann, die hinter ihm die erforderliche Infrastruktur aufrechterhalten. Auch bei der Bedienung der Waffensysteme äussert sich der verschwenderische Umgang mit der Arbeitskraft. Während in anderen Armeen drei Mann ein Artilleriegeschütz bedienen, sind es in der Schweiz sechs. Hier schlummert ein gewaltiges Effizienzpotenzial: weniger ist mehr.

Die Zeiten des Infanterie-Massenheeres sind vorbei: Militärische Schlagkraft war möglicherweise vor dem Industriezeitalter noch in direkter Abhängigkeit von der Anzahl Soldaten. Im

digitalen Zeitalter wirft ein Massenheer von Infanteristen viele Fragen auf. Namentlich in technischen Einheiten steht der Ausbildungsaufwand pro Soldat in keinem Verhältnis zur kurzen Dauer, in denen dieses rasch veraltende Wissen genutzt wird. Die kurze Dauer der Einteilung der AdA in der Armee wirft zusätzliche Fragen der Effizienz und Effektivität auf.

Weniger Wehrpflichtige, mehr Zeitsoldaten: Für den Bundesrat war nach den schlechten Erfahrungen mit der Armee 95 und der Armee XXI klar, dass es so nicht weitergehen kann. Er beantragte die Senkung der Armee-Sollbestände auf 80 000 AdA. Das Parlament erhöhte mit der WEA jedoch ohne vertiefte Abklärungen auf „einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen“ ([AO Art. 1](#)). Damit blähte es Parlament die aktive WEA-Armee gegenüber jener der Armee XXI um 20 000 AdA auf. Auf der Strecke blieb das politische Versprechen, mit dem Übergang zur WEA die Armee zu halbieren. Diese Aufblähung der aktiven Armee um zusätzliche 20 000 AdA ist – unausgesprochen! – Hauptursache für den Versuch, den Zugang zum Zivildienst zu erschweren. Da fehlen die Transparenz und der Nachweis des öffentlichen Interesses. Denn es widerspricht allen politischen Versprechen, die aktive Armee von 120 000 (Armee XXI) auf 140 000 (Effektivbestand WEA) aufzustocken. Darauf kann und soll verzichtet werden. Dann braucht es auch keine Massnahmen gegen den Zivildienst.

„Höchstens“ ist kein Zielwert, sondern ein Maximalwert: Der gesetzliche Begriff von „höchstens“ lässt zu, diesen Maximalwert zu unterschreiten. Vom Gesetzgeber her wäre ein Mobilisierungsbestand von 100 000 AdA (das wurde politisch so versprochen) ohne weiteres zulässig. Um die heute vorgesehene Bereitschaftsreserve von 40% weiterhin zu erreichen, müsste das Mengengerüst der Armee aufgrund der häufigen WK-Verschiebungen auf einen Sollbestand von 60 000 AdA ausgerichtet werden. Allein diese Massnahme würde sämtliche sogenannten Alimentierungsprobleme der Armee auf einen Schlag lösen. Die Vermutung liegt auf der Hand, dass diese Massnahme durch interne Effizienzsteigerungen ohne Einbusse bei der Einsatzfähigkeit aufgefangen werden könnte.

Alle sollten gezählt werden – der Mobilmachungsbestand der Armee ist grösser, als die Armee behauptet: Wer im Mai seine Rekrutenschule beendet, wird bis Ende Jahr nicht zum Armeebestand gezählt, obschon jederzeit mobilisierungsfähig. Dies gilt auch für jene, die ihre WK absolviert, aber das Ende des zehnten Jahres ihrer Militärdienstpflicht (Entlassungsjahr) noch nicht erreicht haben. Nicht mitgezählt werden zudem AdA, die "aus Bestandesgründen" noch nicht in eine Formation eingeteilt sind, sowie Durchdiener, die ihre Ausbildungspflicht erfüllt haben und sich noch während vier Jahren zur Verfügung halten. All diese viele Tausend AdA könnten jederzeit mobilisiert werden. Dennoch werden sie vom VBS statistisch nicht zum Armeebestand gezählt.⁷ Der Armeebestand wird mit statistischen Tricks heruntergerechnet, um dann den Zivildienst schlecht reden zu können – ein zutiefst unwürdiges Spiel.

2. Wie viele Personen werden in die Armee hineingeführt?

Gleiche Rechte und Pflichten für alle – Priorität des Bedarfs vor der Masse: Die erwähnte „Studiengruppe Dienstpflichtsystem“ hat in ihrem vom Bundesrat 2016 gutgeheissenen Bericht das „Norweger Modell“ empfohlen. Das Norweger Dienstpflicht-Modell will der männlichen Dominanz den Riegel schieben und gleichzeitig die Bedarfsorientierung stärken. Am 14. Juni 2013 fasste das norwegische Parlament den Beschluss, ab 2015 Frauen und Männer der Wehrpflicht zu unterstellen. Weil die Friedensstärke der gesamten Streitkräfte Norwegens (Heer, Luftwaffe, Flotte) auf 18 000 AdA und der Mobilmachungsbestand auf rund 83 000 AdA begrenzt ist, ermöglicht dies eine radikale Ausrichtung am Bedarf: in die Armee kommt nur, wer will und tatsächlich gebraucht wird. Die meisten „Wehrpflichtigen“ leisten nie Militärdienst. Die SP beantragte in der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates, dieses Modell vertieft zu diskutieren. Die rechtsbürgerliche Mehrheit schmetterte schon nur die Debatte ab.

⁷ Priska Seiler Graf, Interpellation [17.3474](#) „Verwirrspiel um die Bestandesgrösse der Armee“.

Differenzierte Tauglichkeit ausbauen: Nicht jeder Wehrpflichtige muss in der Lage sein, mit schwerem Rucksack als Gebirgsgrenadier zu dienen. Zunehmend sind Spezialisten gefragt, bei denen eher das Know-how als die körperliche Kampftüchtigkeit massgebend ist. Mit dem Konzept der „differenzierten Tauglichkeit“ konnte die Armee die Tauglichkeitsquote allein von 2015 bis 2017 von 63.7% auf 68.4% steigern. Bei einem Rekrutenjahrgang von rund 36 000 Schweizer Männern macht allein diese Steigerung zusätzliche 1 700 Stellungspflichtige aus, die jedes Jahr zusätzlich für die RS ausgehoben werden. Auch auf diesem Weg können die angeblichen Alimentierungsprobleme der Armee weitgehend gelöst werden, die nun dem Zivildienst in die Schuhe geschoben werden.

Einbürgerung erleichtern: Gemäss den aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik erwerben gegenwärtig jedes Jahr über 7000 junge Männer zwischen 0 und 19 Jahren neu das Schweizer Bürgerrecht.⁸ Das bedeutet, dass im langjährigen Durchschnitt zusätzlich zu den rund 32 000 männlichen Geburten mit Schweizer Nationalität Tausende von Eingebürgerten hinzuzuzählen sind, die stellungspflichtig werden. Die vom Bundesrat ins Feld geführte „demographische Entwicklung“ ist keine statische Grösse, sondern u.a. davon abhängig, ob die Schweiz einen Viertel der Wohnbevölkerung wie unmündige Hintersassen behandelt oder jene über 700 000, welche die Aufenthaltsfristen längst schon erfüllen, endlich einbürgert.

Probleme lösen, statt jammern: Die Schweizer Armee jammert lieber darüber, dass ihr [die Truppenköche ausgehen](#). Eine Berufslehre für Koch, Metzger usw. machen in der Schweiz immer häufiger Frauen und Personen ohne Schweizer Pass. Stellungspflichtige 19-jährige Schweizer Männer sind in diesen Berufen in der Unterzahl. Damit hat die Armee Probleme, für ihr Massenheer ausreichend Truppenköche zu rekrutieren. Ähnliche Probleme stellen sich bei anderen Berufsgattungen. So klagen Kompanie-Kommandanten darüber, sie hätten zu wenig Lastwagen-Fahrer zur Verfügung, um Mannschaft und Material zu bewegen. Es wäre freilich ziemlich grotesk, um mit solchen Beispielen die Abgänge aus der Armee in den Zivildienst zu beklagen. Statt den Zivildienst schlecht zu reden, sollte die Armee solche Probleme intern lösen. Heute ist es beispielsweise über 50-Jährigen verwehrt, Zeitsoldat zu werden. Dabei wären über 50-Jährige möglicherweise gerne bereit, als Truppenkoch oder Lastwagenfahrer in der Armee zu dienen. Die Beispiele könnten vervielfacht werden. Wie viele und welche Personen Zugang zur Armee haben und ob die Armee mit diesen ihren Bedarf decken kann, liegt in erster Linie in den Händen der Armee und nicht des Zivildienstes.

3. Für welche Dauer bleiben die Angehörigen der Armee eingeteilt?

Bundesrat senkt die Bestände durch eine künstliche Absenkung der Verweildauer: Laut [Artikel 13 Absatz 2 Militärgesetz](#) kann der Bundesrat „zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen“. Er hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Altersgrenze in [Art. 19 der Verordnung über die Militärdienstpflicht](#) um zwei Jahre von zwölf auf zehn Jahre herabgesetzt. Das leuchtet nicht ein, wenn die Armee gleichzeitig behauptet, es gebe Bestandesprobleme. Diese wären gelöst, wenn die Militärdienstpflicht – wie dies der Gesetzgeber in [Art. 13 Abs. 1 Bst. a MG](#) vorsieht – „für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule“ dauern würde. Eine Verlängerung der Militärdienstpflicht von heute zehn Jahren auf z.B. elf Jahre hätte für die Betroffenen praktisch keine Folgen. An der Anzahl der zu leistenden WK und Dienstage würde sich ja nichts ändern. In Kombination mit den anderen hier vorgeschlagenen Massnahmen könnten auch damit die so genannten Bestandesprobleme der Armee einfach und wirksam gelöst werden.

⁸ Bundesamt für Statistik, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Erwerbs, Geschlecht und Alter, 2017, Tabelle su-d-01.05.06.01.03. Siehe Grafik im Anhang.

4. Wie viele treten aus der Armee aus und warum?

Attraktivität des Militärdienstes steigern, statt den Zivildienst schlecht reden. Es ist nachvollziehbar, dass es die Armee schmerzt, wenn zu hohen Kosten fertig ausgebildete AdA nach RS und teilweise sogar nach einigen WK die Armee Richtung Zivildienst verlassen. Bloss erstaunt, weshalb die dahinter stehenden Gründe offensichtlich nie vertieft abgeklärt worden sind. Die Attraktivität des Zivildienstes besteht darin, etwas Sinnvolles zu tun. Es wird nicht wie in der Armee mehr als die Hälfte des Personals dafür eingesetzt, die eigene Infrastruktur in Gang zu halten und ineffiziente Abläufe zu bevölkern. Vielmehr stehen praktisch 99% der Zivildienstleistenden selber an der Front, im Herzen des definierten Einsatzes. Dies motiviert. Das weiss auch die Armee, sucht sie doch verzweifelt nach konkreten Einsätzen etwa bei Naturkatastrophen oder für Behindertenlager in Sarnen oder zum Schneestampfen beim Lauberhornrennen. Ist es aber erstaunlich, dass die Betroffenen nicht so genau verstehen, weshalb sie für solche Einsätze einer hoch technisierten, für den militärischen Kampf bestimmten Organisation angehören sollen? Sinnstiftende, nur vom Militär zu leistende Einsätze gäbe es auch für die Armee, etwa in der Friedensförderung. Alle, die in Swisscoy im Einsatz standen oder Swisscoy in Kosovo besucht haben, sagen: das macht Sinn. Weshalb setzt sich die Armee nicht stärker dafür ein, die vom Bundesrat seit Jahren geforderten 500 AdA dauerhaft in der internationalen Friedensförderung einzusetzen? Heute wird dieser Zielwert nur zur Hälfte erreicht und dies mit sinkender Tendenz. Statt den Zivildienst schlecht zu reden, würde die Armee besser über Attraktivitätssteigerung und die Organisation sinnerfüllter Einsätze nachdenken und dazu konkrete Massnahmen in die Wege leiten.

Zur Revision des Zivildienstgesetzes im Einzelnen

Massnahme 1: Mindestanzahl von 150 Diensttagen

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil sie völkerrechtswidrig ist. Mit dieser Massnahme geht die Schweiz das Risiko ein, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt zu werden. Denn das Menschenrecht, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern und stattdessen einen Ersatzdienst zu leisten, darf nach ständiger Rechtsprechung keinen Strafcharakter aufweisen. Bereits der heute im Rahmen des Tatbeweises zur Anwendung gelangende Faktor 1.5 geht an der Grenze des völkerrechtlich zulässigen. 150 Mindestdiensttage würden den Tatbeweis ad absurdum führen. Wer statt seinen letzten Wiederholungskurs zu leisten ein Zivildienstgesuch einreicht, hätte mehr als sieben Mal so viele Diensttage zu leisten. Der international anerkannte maximale Faktor von zwei wird damit mehrfach überschritten.

Dies hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2017 zur Motion [17.3006](#) „Änderung des Zivildienstgesetzes“ der SiK-N so gesehen. Er machte zudem geltend, dass in diesem Fall Verweigerer umso häufiger den „blauen Weg“ wählen und gar keinen Dienst mehr leisten würden:

„Art und Ausmass unerwünschter Folgen der Umsetzung der Motion sind hingegen schwer abzuschätzen, und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände ist nicht möglich. Es ist aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Dadurch würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt.“

Das Ausmass der Verlängerung der Dauer des Zivildienstes (bis hin zum Faktor 195) und der Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen hätte den Charakter einer unverhältnismässigen Sanktion und wäre insbesondere nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.“

Entsprechend hielt der Bundesrat bereits in seinem zweiten Bericht über die Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst zur allfälligen Erhöhung des Faktors zur Berechnung der Dauer des Zivildienstes fest, dies „sei mit Blick auf die sicherheitspolitische Lage unnötig, belastete die Wirtschaft und die Zivis über Gebühr, könne als Strafe aufgefasst werden und setze Anreize zur Ausmusterung aus medizinischen Gründen.“ Ebenso sei es rechtlich unhaltbar, „die Dauer des Zivildienstes in Abhängigkeit von den Personalbeständen der Armee zu verlängern oder zu verkürzen“, denn „die Abhängigkeit der Dauer des Zivildienstes von den Armeebeständen verletze den Verfassungsauftrag in Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie völkerrechtliche Normen“. Gegen eine solche Massnahme spreche auch, dass sie „zwar abschreckend“ wirkt, „aber alle unabhängig davon [trifft], ob sie aufgrund eines Gewissenskonflikts handeln oder nicht.“ Ferner hätte diese Massnahme „negative Auswirkungen für die Wirtschaft“: „Die noch längere Abwesenheit der Zivis von ihrem Arbeitsplatz würde Arbeitgeber und Arbeitskolleginnen und -kollegen belasten, wobei KMU besonders betroffen wären. Die Zivis müssten am Anfang ihres Berufslebens weitere Nachteile in ihrem beruflichen Fortkommen in Kauf nehmen. Die Kosten für den Erwerbssersatz pro Zivi würden steigen.“⁹ Es ist unverständlich, weshalb der Bundesrat derart gewichtige Einwände, die er noch vor kurzem selber ins Feld führte, nun plötzlich ohne jegliche Erörterung ignoriert.

Massnahme 2: Wartefrist von 12 Monaten

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil sie nicht viel mehr bringt als eine bürokratische Schikane. Hinzu kommt, dass auch bei dieser Massnahme die verfassungs- und völkerrechtliche Zulässigkeit fraglich ist. Denn eine Wartefrist von einem Jahr für die Zulassung zum Zivildienst für AdA mit abgeschlossener Grundausbildung widerspricht dem geltenden Grundsatz des Gewissenskonflikts, indem trotz offensichtlich formuliertem Gewissenskonflikt eine Militärdienstpflicht für ein weiteres Jahr bestehen soll. Faktisch würde damit den Betroffenen der Zugang zum Zivildienst für ein ganzes Jahr verweigert. Der Zeitpunkt der abgeschlossenen Grundausbildung ist zudem willkürlich gewählt und führt zu einer deutlichen Ungleichbehandlung von AdA, die bereits mehr Dienstage im Militär geleistet haben. Ein Gewissenskonflikt mit dem Militärdienst und das daraus entstehende Recht auf Zivildienst kann unabhängig von der Dauer des geleisteten Militärdienstes oder der Funktion/Grad auftauchen.

Wie bereits Massnahme 1 dürfte auch die Wartefrist die Anzahl AdA erhöhen, die den „blauen Weg“ wählen und sich untauglich schreiben lassen, da dafür keine Wartefristen bestehen. Zudem ist eine Zunahme von Dienstverschiebungsgesuchen Betroffener während der Wartefrist mit entsprechend erhöhtem administrativem Aufwand für die Armee verbunden.

Massnahme 3: Faktor 1,5 auch für Unteroffiziere und Offiziere

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil diese den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Unteroffiziere und Offiziere haben ihre Wehrpflicht längstens erfüllt, indem sie im Vergleich zu Soldaten bereits eine sehr viel grössere Zahl Diensttagen geleistet haben. Ein Faktor von 1.5 unabhängig von Dienstzeit und geleisteten Diensttagen für Unteroffiziere und Offiziere würde zu einer massiven Benachteiligung und Ungleichbehandlung führen. Wird der Zugang zum Zivildienst für Unteroffiziere und Offiziere derart erschwert, sind unmotivierte Vorgesetzte in der Armee oder eine Zunahme von Abgängen aus Tauglichkeitsgründen zu erwarten. Es muss der Armee durch interne Gründe gelingen, bei Unteroffizieren und Offizieren die Bereitschaft für eine militärische Karriere und entsprechend längere Dienstzeiten zu erhalten. Die geltenden reduzierten Dienstage-Faktoren für Unteroffiziere und Offiziere sind gerechtfertigt und haben sich angesichts der geringen Zahl der Betroffenen bewährt.

⁹ Zweiter Bericht. [Auswirkungen der Tatbeweislösung beim Zivildienst](#). Analyse, Handlungsbedarf, Massnahmen. Vom Bundesrat am 27. Juni 2012 gutgeheissen, Ziffer 3.1.2.

Massnahme 4: Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil sie das Problem der Armee nicht löst, ausreichend Ärzte und anderes Gesundheitspersonal zu rekrutieren. Ein solches Verbot wäre nichts anderes als eine bürokratische Schikane und letztlich willkürlich. Das Milizsystem der Schweiz beruht auf dem Grundsatz, dass zivile Fähigkeiten in Armee, Zivilschutz und im Zivildienst möglichst effektiv genutzt werden können. Es verstösst gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, Mediziner in Armee und Zivilschutz etwas zuzugestehen, das ihnen neu beim Zivildienst verweigert werden soll.

Massnahme 5: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil gerade auch die Schiesspflicht einen Gewissensnotstand auslösen kann. Das Menschenrecht auf Verweigerung des Waffendienstes aus Gewissensgründen kennt keine Ausnahme für die nachdienstliche Schiesspflicht. Ein Verstoss gegen die Grundrechte liegt bei dieser Massnahme auch deshalb vor, weil der Gesuchsteller weiterhin zu Aktiv- und Assistenzdiensten aufgeboten werden könnte und hier ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen besteht. Es gäbe grundrechtsverträgliche Lösungen: Die Armee sollte das viel zu aufwändig ausgestaltete Verfahren der Zulassung zum waffenlosen Dienst revidieren. Könnten Dienstpflichtige von Anfang an ohne Hürden einen Militärdienst ohne Waffe leisten, würde auch die kleine Anzahl von Fällen (unter 50 pro Jahr) wegfallen, auf die diese Massnahme abzielt.

Massnahme 6: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil sie etwas reguliert, wo null zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Die aktuelle, beinahe identische Regelung in Artikel 39a Zivildienstverordnung ist ausreichend. Die Vollzugsstelle trägt durch effektive und flexible Handhabung ausreichend dazu bei, dass Zivildienstleistende in der Regel alle verfügbaren Diensttage erfüllen (2017: 96.7% aller Diensttage). Nur in krassen Fällen (lange Krankheit, Auswanderung, Todesfälle, Totalverweigerung) leisten Zivis nicht alle Diensttage.

Das Argument des Bundesrates, dass sich die Gleichwertigkeit der Dienstleistungen auch durch ihre Erbringung in der gleichen Lebensphase (Hauptteil in der Regel zwischen 20 und 25 Jahren) zeigt, wird durch den in der Weiterentwicklung Armee beschlossenen flexiblen Startpunkt der RS entkräftet. Weiter führt diese Massnahme zu Nachteilen für die Einsatzbetriebe, weil so viele kurze Einsätze geleistet werden müssen und die Einarbeitungszeit gegenüber der Einsatzzeit unverhältnismässig gross ausfällt. Gerade der Bund als Einsatzbetrieb bietet auch viele Einsatzstellen an, die eine hohe Qualifikation verlangen und Mindestdauern von mehreren Monaten vorgeben. Mit der jährlichen Einsatzpflicht hat man bei Abschluss der nötigen Ausbildung oft gar nicht mehr so viele Diensttage übrig, wie die Mindestdauer verlangt.

Massnahme 7: Gesuchsteller aus der RS müssen den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen

Die SP lehnt diese Massnahme ab, weil damit etwa Dienstpflichtige, die aus einer Sommer-RS zum Zivildienst zugelassen werden, in einen unverhältnismässigen zeitlichen Engpass kämen. Sie hätten noch etwa 1 Jahr Zeit, um 6 Monate Dienst zu organisieren und zu leisten. Es entstünde eine grosse Ungleichheit zu jenen, die zu einem anderen Zeitpunkt im Jahresverlauf in den Zivildienst übertreten. Die Auswirkungen auf das Arbeitsleben oder auf die Ausbildung können schwerwiegend sein, weil diese Personen innerhalb von zwei Kalenderjahren sehr viel Dienstzeit zu leisten hätten. Es darf nicht sein, dass eine Massnahme zur Attraktivitätsminderung des Zivildienstes auch zu Lasten der Arbeitgeber und Ausbildungsinstitutionen, geschweige den Familienpflichten geht.

Zusammenfassende rechtliche Beurteilung

Die Massnahme 1 (Mindestzahl von 150 Dienstoffagen), Massnahme 2 (Wartefrist von mindestens 12 Monaten), Massnahme 4 (Verbot für Mediziner, Zivildienst als Mediziner zu leisten), Massnahme 5 (Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdienstoffagen) sowie Massnahme 7 (Gesuchsteller aus der RS müssen den langen Einsatz spätestens im Kalenderjahr nach der rechtskräftigen Zulassung abschliessen) genügen den rechtlichen Anforderungen nicht.

- Sie verletzen den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV)
- Sie verletzen das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV)
- Sie verletzen das Prinzip der Gleichwertigkeit (Art. 5 Zivildienstgesetz: die Belastung einer zivildienstleistenden Person durch die ordentlichen Zivildienstesätze darf die Belastung eines Soldaten in seinen Ausbildungsdiensten nicht übersteigen, d.h. der Zivildienst darf nicht absichtlich beschwerlich oder unangenehm ausgestaltet werden).

Namentlich Massnahme 1, die im Extremfall einen Faktor von bis zu 37,5 zulässt, ist rechtlich unhaltbar, ebenso die gegen oben begrenzte Wartefrist von Massnahme 2. Massnahme 4 schafft offen ungleiches Recht für Mediziner und Nicht-Mediziner und verletzt damit das Diskriminierungsverbot. Bei diesen drei Massnahmen fehlt zudem der Ausweis des öffentlichen Interesses, weshalb sie als unverhältnismässig und damit verfassungswidrig einzustufen sind.

Das ungenügend ausgewiesene öffentliche Interesse und damit der Verstoß gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit betrifft zudem die Gesamtheit dieser Revision, machte doch der vom Bundesrat am 6. Juli 2016 zur Kenntnis genommene Bericht der „Studiengruppe Dienstpflichtsystem“ deutlich, dass der Zivildienst die Armeebestände durch die Zulassung zum Zivildienst nicht gefährde. Ein öffentliches Interesse an der Revision des Zivildienstgesetzes in diesem Punkt und damit die Verhältnismässigkeit der sieben vorgeschlagenen Massnahmen könnte nur geltend gemacht werden, wenn – transparent und mit substantiellem Inhalt erörtert – die von der Studiengruppe vorgetragene Argumente im Einzelnen widerlegt werden könnten. Darüber findet sich im Vernehmlassungsbericht nicht der geringste Hinweis.

Wir ersuchen Sie deshalb, geschätzte Damen und Herren, auf diese Revision des Zivildienstgesetzes zu verzichten und unsere Anliegen entsprechend zu berücksichtigen. Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat

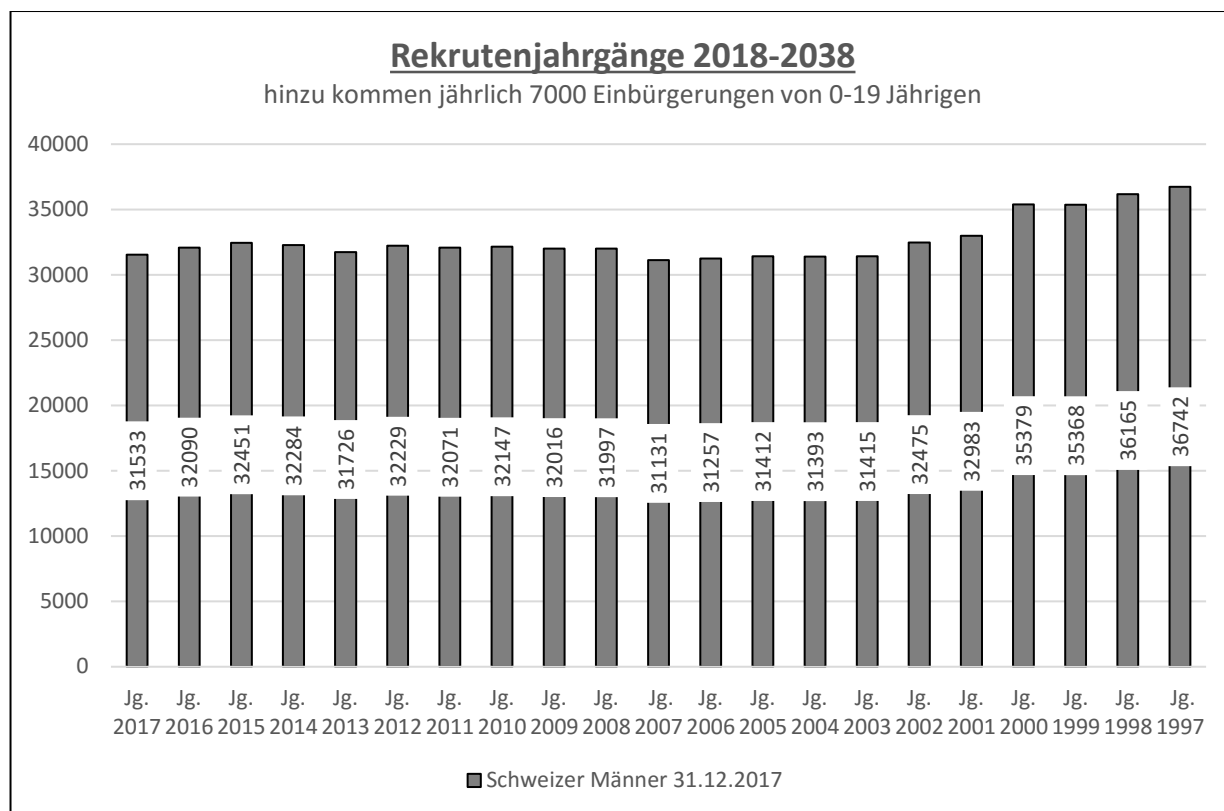
Präsident



Peter Hug

Politischer Fachsekretär

Anhang



Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP / Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Erwerbs, Geschlecht und Alter, 2017, Tabelle su-d-01.05.06.01.03.

Erläuterung: Zum Jahrgang 2017 sind noch fast keine neu Eingebürgerten hinzugestossen. Je weiter der Jahrgang zurückliegt, desto mehr neu Eingebürgerte bevölkern die betreffende Jahrgangs-Kohorte. Über die 20 abgebildeten Jahrgänge hinweg stossen jedes Jahr über 7 000 neu eingebürgerte Männer hinzu, die sich als 19 Jährige bei der Armee stellen müssen.